

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 58/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ludwig K [REDACTED],

B[REDACTED], I[REDACTED] D[REDACTED] Gasse[REDACTED], Ungarn,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
18. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Köln vom 31. Oktober 1975 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler stellt das Berufungsgericht fest,
daß der Kläger schon deshalb nicht anspruchsberechtigt ist,
weil er gemäß Art. V Nr. 3 Abs. 1 BEG-Schluss, § 238 a BEG
von der Entschädigung ausgeschlossen ist. Das Bundesverfas-
sungsgericht hat in den Beschlüssen vom 30. September 1976
- 1 BvR 279/75 - und vom 4. Oktober 1976 - 1 BvR 280/75 -

16

- 3 -

entschieden, daß die Grundsätze, die es in seiner Entscheidung BVerfGE 38, 128 zur Anwendung des § 238 a BEO in den Fällen des § 4 BEO entwickelt hat, auch für die Ansprüche nach Art. V BEO-Schluss gelten.

Dr. Thum

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)